

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 340/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schmuel K [REDACTED],

K [REDACTED] K [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstr. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 3. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Tatrichter stellt fest, daß sowjetische Behörden den Kläger im Frühjahr 1941 auch dann aus seinem Heimatort in Ostpolen in das Innere der Sowjetunion deportiert hätten, wenn er seinen Wohnort während dessen vorübergehender Besetzung durch deutsche Truppen im September 1939 nicht für kurze Zeit verlassen und versteckt gelebt hätte. Danach waren die nur kurzfristig drohenden Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG nicht ursächlich für die Schäden, die der Kläger durch seine Deportation innerhalb des sowjetischen Machtbereichs erlitten haben will.

106

- 3 -

Auch sonst läßt das Berufungsurteil keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG erkennen.

Dr. Thumm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS